

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1984	Nummer 31
--------------	---	-----------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023 202 764 101	26. 6. 1984	Gesetz zur Arbeitnehmer-Mitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Unternehmen (Mitbestimmungs-Artikelgesetz)	362
223	26. 6. 1984	Gesetz zur Förderung wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – GrFG NW)	363
223	26. 6. 1984	Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz – UBG NW)	365
223	26. 6. 1984	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) und des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG)	366
223	26. 6. 1984	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	367

2023
202
764
101

Gesetz zur Arbeitnehmer-Mitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Unternehmen (Mitbestimmungs-Artikelgesetz)

Vom 26. Juni 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 93 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als fünfzig Beschäftigten besteht der Werksausschuß zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschlußmitglieder muß in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als einundfünfzig, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Werksausschuß zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Werksausschuß angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuß gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend. Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Werksausschuß nicht erreichen.“

2. § 119 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Werksausschusses und ihrer Stellvertreter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit des Rates.“

Artikel II

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 314), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sofern dem Werksausschuß nicht nach § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung Beschäftigte des Eigenbetriebes angehören müssen, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß die Aufgaben des Werksausschusses von der Versammlung wahrgenommen werden.“

Artikel III

Das Sparkassengesetz - SpkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) die Genehmigung der Bestellung, der Wiederbestellung und der Ablehnung der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Gewährträgers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe c) werden von den Dienstkräften der Sparkasse für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt ist der Personalrat oder mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Beschäftigten; in jedem Falle genügen 100 wahlberechtigte Beschäftigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.“

3. § 13 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses, die Bestellung, die Wiederbestellung und die Ablehnung der Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstandes sowie die Berufung dessen Vorsitzenden.“

4. § 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und § 12 gelten entsprechend.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit ist darüber zu beschließen, ob eine Wiederbestellung erfolgen oder nicht erfolgen soll.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit noch kein Beschluß im Sinne des Absatzes 4 Satz 5 gefaßt, so kann die Vertretung des Gewährträgers die Wiederbestellung des Mitglieds des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluß des Verwaltungsrates.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel IV

Das Gesetz betr. die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt vom 16. April 1924 (L.V. Bd. 28 S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verwaltungsrat

(1) Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Anstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er hat in allen wichtigen Angelegenheiten der Anstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe als Vorsitzendem,
2. vier Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt werden,

3. je einem Mitglied, das von der
 - a) Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold,
 - b) Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld,
 - c) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe entsandt wird, und
4. vier Mitgliedern, die von den Dienstkräften der Anstalt gewählt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe wird im Verwaltungsrat durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten. Für jedes andere Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Personen, die für private Versicherungsunternehmen, private Bausparkassen oder private Kreditinstitute tätig sind, dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Die Vertreter der Belegschaft im Verwaltungsrat werden von den Dienstkräften aus der Belegschaft der Anstalt unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt sind der Personalrat oder ein Zehntel der wahlberechtigten Dienstkräfte, mindestens 20 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Für die Wahl sind im übrigen das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des Absatzes 2 Nrn. 2 bis 4 entspricht der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu entsenden. Bei Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe bleiben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur Wahl bzw. Entsendung der neuen Verwaltungsratsmitglieder im Amt.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten durch Beschluß der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe eine angemessene Aufwandsentschädigung, durch die alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehenden Aufwendungen und Auslagen einschließlich Verdienstausschlag abgegolten werden.

(8) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die §§ 22 und 23 der Gemeindeordnung entsprechend."

2. Die §§ 10 und 11 werden gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. Der Leitende Direktor der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil."

Artikel V

Neubekanntmachung

Der Innenminister wird ermächtigt, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der sich aus Artikel I dieses Gesetzes ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel VI

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Artikel I Nr. 2 und Artikel V am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,

b) Artikel I Nr. 1 sowie Artikel II bis IV am 1. Oktober 1984.

Düsseldorf, den 26. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

- GV. NW. 1984 S. 362.

223

Gesetz zur Förderung wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG NW)

Vom 26. Juni 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Stipendien und Zuschläge für Sach- und Reisekosten (Förderungsleistungen) an besonders qualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte gewährt.

(2) Bei der Gewährung der Förderungsleistungen sollen Fachgebiete, in denen ein besonderer Bedarf an wissenschaftlichem und künstlerischem Nachwuchs besteht, und Forschungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

§ 2

Promotionsförderung

(1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

(2) Ein Stipendium wird entweder als Grundstipendium oder als Abschlußstipendium gewährt:

1. Ein Grundstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich
 - a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß oder
 - b) im Fall des Absatzes 1 Satz 2 im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums oder
 - c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs
 auf die Promotion vorbereitet.
2. Ein Abschlußstipendium kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 60 WissHG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 WissHG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

(3) Beim Grundstipendium soll der Zeitraum zwischen Hochschulabschluß und Beginn der Förderung, im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c) der Zeitraum zwischen Hochschulabschluß und Beginn der praktischen Ausbildung oder des beruflichen Vorbereitungsdienstes, in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen. Beim Abschlußstipendium soll die Förderung unmittelbar an die Beschäftigung gemäß Absatz 2 Nr. 2 anschließen.

(4) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel beim Grundstipendium zwei Jahre, beim Abschlußstipendium ein Jahr. Verzögert sich der Abschluß durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorausgesehen waren und vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung beim Grundstipendium um höchstens ein Jahr, beim Abschlußstipendium um höchstens sechs Monate ausnahmsweise verlängert werden.

(5) Das Promotionsverfahren muß an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Der Stipendiat muß an dieser Hochschule eingeschrieben sein. Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muß durch einen Professor oder Privatdozenten wissenschaftlich betreut werden.

(6) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

§ 3

Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(1) Wer ein Studium an einer Kunsthochschule abgeschlossen hat und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Grundstipendium erhalten, wenn sein Vorhaben von der Hochschule anerkannt ist und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten läßt. Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen sowie Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer Kunsthochschule erbracht oder erworben hat, berücksichtigt werden.

(2) Das künstlerische Entwicklungsvorhaben muß an einer Kunsthochschule in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. § 2 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Zuschläge für Sach- und Reisekosten

(1) Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion oder ihres künstlerischen Entwicklungsvorhabens Zuschläge für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten,

sowie für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion oder für das künstlerische Entwicklungsvorhaben erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist.

(2) Für Reisen in Gebiete oder innerhalb von Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können Reisekosten höchstens für die Dauer von insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Bei einem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von mehr als 30 Tagen, der für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes erforderlich ist, dürfen Zuwendungen für die durch den Aufenthalt verursachten zusätzlichen Kosten nur mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung oder der von ihm bestimmten Stelle gewährt werden.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

(2) Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag. Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sind zu berücksichtigen.

(3) Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils höchstens ein Jahr. Das Stipendium darf nur weiterbewilligt werden, wenn die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen.

(4) Förderungsleistungen sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Leistungsnachweise.

§ 6

Berufstätigkeit

Übt ein Stipendiat neben der Bearbeitung seines wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt.

§ 7

Abschlußbericht

(1) Nach Beendigung der Förderung legt der Stipendiat einen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Vorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung darüber, sofern nicht die Hochschule eine andere Bestimmung trifft.

(2) Kann der Stipendiat bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen oder das künstlerische Entwicklungsvorhaben nicht abschließen, so legt er die Gründe dar, beschreibt den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang. In diesem Fall ist der Stipendiat verpflichtet, bis zur Einreichung der Dissertation oder bis zum Abschluß des künstlerischen Entwicklungsvorhabens mindestens drei Jahre nach Beendigung der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

§ 8

Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, daß sich der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 9

Zuständigkeit

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Hochschulen als staatliche Angelegenheit. Bei der Feststellung, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Förderung nach §§ 1 bis 3 vorliegen, unterliegen die Hochschulen nur der Rechtsaufsicht.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die Höhe der Stipendien,
2. die Höhe der Zuschläge für Sach- und Reisekosten,
3. die Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sowie die Verpflichtung des Stipendiaten und seines Ehegatten, über ihre Einkommen Auskunft zu geben,
4. das Nähere über die Förderungsvoraussetzungen und die Bewilligungsdauer,
5. die Förderung bei Unterbrechung des Vorhabens und mit der Förderung zu vereinbarende Berufstätigkeiten,
6. das Vergabeverfahren, einschließlich der Einrichtung von Vergabekommissionen,
7. die zuständige Stelle gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Ausbildungsgängen nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes gelten Teil I der Abschlußprüfung der einstufigen Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen oder damit vergleichbare Prüfungen einer anderen einstufigen Juristenausbildung in der Bundesrepublik oder, sofern ein Studiengang keine mehrteilige Abschlußprüfung vorsieht, vergleichbare studienbegleitende Leistungskontrollen als Hochschulabschluß im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a).

(2) Die Frist des § 2 Abs. 3 Satz 1 beginnt bei Bewerbern, die ihren Hochschulabschluß in der Zeit vom 1. Juni 1981 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1984 S. 363.

223

**Gesetz
über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW)**

Vom 26. Juni 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsatz

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung Unterhaltsbeihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Förderungsfähige Ausbildung

(1) Unterhaltsbeihilfen werden geleistet für den Besuch von

1. allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11,
2. Berufsfachschulen ab Klasse 11,
3. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsbildung nicht voraussetzt,
4. Fachoberschulen,
5. Berufsaufbauschulen,

wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule durchgeführt wird. Für den gleichwertigen Besuch von Ergänzungsschulen und von anderen Ausbildungsstätten gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend; für die Teilnahme an einem Praktikum gilt § 2 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

(2) Unterhaltsbeihilfen werden nicht geleistet, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des § 88 Abs. 2 Nrn. 1, 7 oder Abs. 2a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) erfüllt.

§ 3

Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. die auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen oder weitergeltenden Verordnungen sowie
3. die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, die auf die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anwendbar sind.

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

Unterhaltsbeihilfen nach diesem Gesetz werden Auszubildenden geleistet, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 5

Bedarf

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 11 sowie von Fachschul- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 150,- DM,
2. von Berufsaufbauschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsbildung voraussetzt, 275,- DM.

§ 6

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 5 Nr. 1 bemisst, ist § 25b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) anzuwenden.

(2) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 5 Nr. 2 bemisst, sind die §§ 25 und 25a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) anzuwenden.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt vorbehaltlich des Absatzes 2 den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Örtlich zuständig ist der Aufgabenträger, in dessen Gebiet der Aus-

zubildende seinen Wohnsitz hat. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180), gilt entsprechend.

(2) Für die Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung gilt § 3 Abs. 1 bis 5 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
2. entgegen § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und mit § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;
3. entgegen § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 2, 5 oder 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 9

Übergangsregelung

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler von Bildungsgängen an Berufsfachschulen, die vom Kultusminister genehmigt worden sind und gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung zu einem Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen,

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) im zweiten Ausbildungsjahr | 250,- DM, |
| b) im dritten Ausbildungsjahr | 275,- DM. |

Für die Freibeträge von Einkommen des Ehegatten und der Eltern ist § 25 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG) vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) anzuwenden; die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 erhöhen sich um 50 vom Hundert.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß Unterhaltsbeihilfen für Bewilligungszeiträume geleistet werden, die nach dem 31. Juli 1984 beginnen. § 9 tritt am 31. Juli 1986 außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Kultusminister
H. Schwier

- GV. NW. 1984 S. 385.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) und des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG)

Vom 26. Juni 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf; an Entscheidungen, die der Senat oder das Rektorat in diesem Zusammenhang trifft, wirkt der Rektor nur beratend mit. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung, die der Rektor im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung erteilt. § 108 Abs. 2 und 3 und § 108 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung ausnahmsweise zulassen, daß eine Studienordnung nicht aufgestellt wird, soweit Inhalt und Aufbau des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.“

2. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind unmittelbar nach ihrem Erlaß dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen, soweit dieser nichts anderes bestimmt; dies gilt auch für Studienordnungen.“

b) Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung einer Studienordnung ist aus Rechtsgründen, oder wenn Regelungen in der Studienordnung den in § 5 festgelegten Zielen widersprechen zu versagen.“

3. § 126 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren. Dies gilt auch für die übrigen Beamten, die gemäß Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, wenn ihnen an ihrer Hochschule die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen. Sonstige Beamte, die gemäß Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.“

4. In § 127 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der nicht als Professoren übernommenen Angestellten gilt § 126 Abs. 2 entsprechend.“

5. In § 132 wird folgender Absatz 2 angefügt; der bisherige Text wird Absatz 1:

„(2) § 85 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen; diese bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers.“

6. § 133 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Soweit Hochschulverfassungen diesem Gesetz widersprechen, treten sie außer Kraft.“

Artikel II

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf; an Entscheidungen, die der Senat oder das Rektorat in diesem Zusammenhang trifft, wirkt der Rektor nur beratend mit. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung, die der Rektor im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung erteilt. § 71 Abs. 2 und 3 und § 73 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung ausnahmsweise zulassen, daß eine Studienordnung nicht aufgestellt wird, soweit Inhalt und Aufbau des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.“

2. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Fachhochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind unmittelbar nach ihrem Erlaß dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen, soweit dieser nichts anderes bestimmt; dies gilt auch für Studienordnungen.“

b) Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung einer Studienordnung ist aus Rechtsgründen oder wenn Regelungen in der Studienordnung den in § 5 festgelegten Zielen widersprechen zu versagen.“

3. In § 86 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 56 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen; diese bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung gemäß den für Hochschulprüfungsordnungen geltenden Bestimmungen.“

Artikel III

1. Artikel I Nrn. 1 bis 5 und Artikel II dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Artikel I Nr. 6 dieses Gesetzes tritt zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Wissenschaft und Forschung

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1984 S. 366.

223

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Vom 26. Juni 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (AG BAföG-NW) vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Essen“ durch die Wörter „Landesamt für Ausbildungsförderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Essen“ durch die Wörter „Landesamt für Ausbildungsförderung“ ersetzt; die Wörter „Universität Bochum“ werden durch die Wörter „Technische Hochschule Aachen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie der §§ 5, 7 und 9 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575).“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und Höheren Fachschulen“ gestrichen.

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei dem nach § 2 Abs. 2 zuständigen Amt für Ausbildungsförderung“ durch die Wörter „bei dem nach § 2 zuständigen Amt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Kultusminister

H. Schwier

Der Minister für Wissenschaft und Forschung

Krumsiek

- GV. NW. 1984 S. 367.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X